

Ratgeber für das Pfarrhaus

herausgegeben
vom Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V.
in Zusammenarbeit
mit dem Pfarrfrauen-Forum
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

3. völlig überarbeitete Auflage
Juni 2007

Vorwort

Vor fast 10 Jahren erschien der „Ratgeber für`s Pfarrhaus“ in einer zweiten, stark überarbeiteten Auflage. Inzwischen hat sich so vieles im Beihilferecht und bei anderen Rechtsbestimmungen rund um das Pfarrhaus geändert, so dass es allerhöchste Zeit war, den Ratgeber erneut zu überprüfen – und tatsächlich: es musste eine neue, stark veränderte und erweiterte Auflage erarbeitet werden.

Das haben dankenswerterweise Mitglieder unseres Vorstands unter tatkräftiger Mithilfe von Beratern aus dem Landeskirchenamt und mit Unterstützung des Pfarrfrauen-Forums getan, so dass wir nun nach eingehender Vorarbeit eine völlig neu bearbeitete Ausgabe des „Pfarrhausratgebers“ vorlegen können: eine Sammlung von hilfreichen Informationen über Vorsorge, Versicherungen, Beihilfen, Rechtsvorschriften und Beratungsmöglichkeiten. Wir hoffen, dass unser Pfarrverein damit nützliche Hinweise und vielfältige Informationen für alle möglichen Situationen „rund um das Pfarrhaus“ zur Verfügung stellt und freuen uns über Reaktionen und Hinweise zur Verbesserung.

Mit einem herzlichen Dank an so viele Menschen für alle Beratung und Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre.

Lothar Grigat,
Vorsitzender des Pfarrvereins Kurhessen-Waldeck
Homberg (Efze), im Juni 2007

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	1
1. Vorsorge / Versicherungen	3
Fürsorge, Vorsorge, Versorgung	
1.1. Krankenversicherung	
1.2. Sonstige Versicherungen	5
1.3. Versorgung	6
1.4. Wichtige Regelungen für besondere Lebenslagen	7
1.5. Regelung für den Todesfall	
2. Der Lebenskreis im Pfarrhaus	8
Single/Ehe/Familie im Pfarrhaus	
3. Das Pfarrhausgebäude	9
Einzug/Umzug/Auszug	10
4. Wohnen, Leben und Arbeiten im Pfarrhaus	11
5. Weitere Ansprechpartner	13
6. Impressum	15

Fürsorge, Vorsorge, Versorgung

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck gewährt sowohl ihren Pfarrerinnen und Pfarrern im aktiven Dienst als auch im Ruhestand in mehrfacher Hinsicht Fürsorge, z. B.

- durch pünktliche und verlässliche Bezahlung der Gehälter und Ruhegehälter,
- durch Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen,
- durch eine Dienstreisekaskoversicherung für dienstliche Fahrten.

Daraus könnte man schließen, dass eine Rund-um-Versorgung besteht. Das ist aber keineswegs so. Deswegen ist es dringend erforderlich, für vielerlei Fälle private Vorsorge zu treffen.

1.1. Krankenversicherung

Eine Krankenversicherung, die im Krankheitsfall z. B. entstehende Arzt- und Behandlungskosten übernimmt, ist wichtiger Bestandteil der allgemeinen Vorsorge.

Es gibt zwei verschiedene Wege der Absicherung:

a) Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Der Eintritt in die GKV (z. B. AOK, DAK, BEK, BKK) und die freiwillige Weiterversicherung ist zu einem Pauschalbetrag für die ganze Familie ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder möglich.

Die Zeit einer der Versicherungspflicht obliegenden Tätigkeit bietet die Möglichkeit in die GKV einzutreten. Sofern das Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt ist dies auch später möglich (z.B. für Vikarinnen/Vikare).

Die Einbeziehung von Kosten für Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus, Chefarztbehandlung, Heilpraktikerleistungen, Zahnzusatz usw. sollte durch eine Zusatzversicherung ergänzt werden.

b) Private Krankenversicherung

Der Versicherungsschutz kann individuell für jede Person vereinbart werden. Der Versicherungsschutz sollte mit dem Beihilfeanspruch zusammen eine Absicherung zu 100 % ergeben.

Auch hier gilt: die Kosten für Ein-, Zweibettzimmer (s. o.) sollten dabei beachtet und mit einbezogen werden. Der Beihilfesatz beträgt für Alleinstehende 50 %, er steigt für Verheiratete um weitere 5 % und mit der Zahl der Kinder ebenfalls. Bei stationärem Aufenthalt ist der Beihilfesatz ebenfalls höher als bei ambulanter Behandlung. Einzelheiten siehe Beihilferichtlinien!

Die aktuelle Höhe der eigenen Beihilfeansprüche sollte grundsätzlich immer beachtet werden.

Wichtig für Krankheitskostenbeihilfe:

a) für Brillen, Hörgeräte und Zahnersatz gibt es sowohl von den Krankenkassen als auch von der Beihilfestelle nur sehr eingeschränkte Leistungen; bei Beihilfestelle vorher anfragen!

b) Kosten für Arztrechnungen, Medikamente, Krankenhausaufenthalte usw. sind nur innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungsstellung beihilfefähig. Bei Sachleistungen von freiwillig in der GKV Versicherten 12 Monate nach Entstehung der Aufwendung.

Fristen beachten!

c) Ärztliche Leistungen für Privatversicherte werden in der Regel nur bis zum 2,3-fachen Satz der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) anerkannt, in wenigen besonders begründeten

Ausnahmefällen bis zum 3,5-fachen Satz der GOÄ. Vorher mit dem entsprechenden Arzt/Klinik aushandeln! Das ist absolut nicht ehrenrührig und auch gang und gäbe. Bei größeren Zahnbehandlungen Angebote bzw. Kostenvoranschläge einholen.

- d) Kur- und Sanatoriumsaufenthalte immer vorher von der Krankenkasse und Beihilfestelle genehmigen lassen. Sonst werden keine Leistungen gewährt!
- e) Der Pfarrverein gewährt grundsätzlich keine Beihilfen zu Krankheitskosten, Kur- und Sanatoriumsaufenthalten, Zahnersatz, Brillen, Hörgeräte.
- f) Von der Krankenkasse und der Beihilfestelle nicht erstattete Kosten können unter Umständen – nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung – als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden.

1.2. Sonstige Versicherungen

a) Vorgeschriebene Pflichtversicherungen:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Pflegeversicherung

b) Dringend zu empfehlende Versicherungen

- Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung/evtl. auch Insassenunfallversicherung
- Privat/Familienhaftpflichtversicherung (evtl. mit Schlüsselerlustrisiko)
- Hausratversicherung
- Rechtsschutzversicherung (Der Pfarrverein hat für seine Mitglieder eine für sie kostenlose Berufsrechtsschutzversicherung abgeschlossen.)

c) Anzuratende Versicherungen

- Berufsunfähigkeitsversicherung (besonders für jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer)
- Evtl. für Kinder: Ausbildungs-/Aussteuerversicherung
- Lebensversicherung

1.3. Versorgung

Die Versorgungsleistungen sind aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen, die auch die EKKW übernommen hat, erheblich vermindert worden. Die zukünftige Versorgung der jüngeren noch versorgungsfernen Jahrgänge beträgt nach 40! Dienstjahren 71,5 % vom letzten Bruttogehalt. Ein/e versorgungsberechtigte(r) Hinterbliebene(r) erhält davon 55 %; das sind 39,325 % vom letzten Bruttogehalt. Dieser Betrag vermindert sich noch, wenn 40 Dienstjahre nicht erreicht wurden.

Um den Lebensstandard im Alter einigermaßen halten zu können, empfiehlt es sich dringend, privat für den Ruhestand vorzusorgen. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, z. B.

- Gehaltsumwandlung zu Gunsten einer Kapitallebensversicherung
- “Rürup”-Rente
- “Riester”-Rente
- Kirchenrente der VRK (Versicherer im Raum der Kirchen)
- Diverse Fonds (Union Invest), vermittelt durch die Evangelische Kreditgenossenschaft (EKK)

Übrigens:

Alle Versicherungen sollte man auch aus Gründen der Solidarität bei der Versicherungsgruppe VRK (Bruderhilfe, Pax Familienfürsorge) abschließen. Inzwischen – mit der großen und starken „Tochter“ HUK im Rücken - sind die Leistungen sehr gut und die Beiträge sehr günstig, zumal Mitgliedern des Pfarrvereins zum Teil erhebliche Nachlässe gewährt werden.

1.4. Wichtige Regelungen für besondere Lebenslagen

Für den Fall der Hilflosigkeit aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Einschränkung (z. B. nach Schlaganfall, Unfall o. ä.) empfehlen sich folgende Vollmachten:

- a) Vorsorgevollmacht oder
- b) Betreuungsverfügung
- c) Patientenverfügung

Die EKD und Deutsche Bischofskonferenz haben dazu Formulare veröffentlicht.

Quelle: www.ekd.de/patientenverfuegung/patientenverfuegung.html

1.5. Regelung für den Todesfall

Zu den allgemeinen vorsorglichen Regelungen, die im Blick auf den Tod getroffen werden sollten, gehören:

- a.) ein Testament oder eine andere Form einer letztwilligen Verfügung, auf deren Gültigkeit zu achten ist. Es empfiehlt sich etwa alle drei bis fünf Jahre nach der Errichtung eine Überprüfung. (Das gilt auch für die obigen Vollmachten, siehe 1.4).
- b.) Eine Aufstellung von Anweisungen, die unmittelbar nach Eintritt des Todes wirksam werden sollen, z. B.:
 - Anschriften für die Unterrichtung von Angehörigen und anderen Mitmenschen (möglichst mit Telefon, E-Mail)
 - Wünsche im Blick auf die Trauerfeier und Bestattung
 - Unmittelbare Mitteilung an die vorgesetzte Dienststelle (Dekanat, Landeskirchenamt, Ruhegehaltskasse)
 - Anschriften von Lebens- und anderen Versicherungen
 - Hinterlegte Vollmachten, u.a. auch für Konten
 - Liste von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden usw. und Abonnements

2. Der Lebenskreis im Pfarrhaus

Im Pfarrhaus spielt sich der ganz normale Lebenskreis ab. Im Lauf einer Dienstzeit kann sich Heirat, Geburt von Kindern, der Auszug der Kinder oder auch die Trennung einer Ehe vollziehen sowie, schon erwähnt, ein Todesfall ereignen. Die Geburt eines Kindes wird unter Vorlage einer Geburts-/Abstammungsurkunde der zuständigen Krankenkasse und dem Landeskirchenamt mitgeteilt. Die aktuellen Regelungen zur Auszahlung des Kindergeldes bzw. Freibetrages bei der Einkommenssteuererklärung sind zu beachten. Veränderungen im Status des Kindes sind unaufgefordert dem LKA mitzuteilen; z.B. Beginn oder Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, Studienzeiten, Wehr- oder Zivildienst, FSJ usw.. Die gültigen Altersgrenzen 18 Jahre/25 Jahre sind zu beachten. Beim Wegfall des Kindergeldes oder Familienzuschlages ist zu beachten, dass sich auch der Beihilfeanspruch vermindert und die Beteiligung der Krankenkasse erhöht werden muss.

Der Pfarrverein gewährt bei Dienstantritt, Geburt, bei Promotion, beim Studium der Kinder sowie beim Eintritt in den Ruhestand oder auch bei Tod des Mitgliedes und/oder des Ehepartner/in Beihilfen.

Single/Ehe/Familie im Pfarrhaus

Bei der Bewältigung der besonderen Situation einer Familie im Pfarrhaus können entsprechende Kollegs des Predigerseminars hilfreich sein.

Viele leben alleinstehend in oft viel zu großen Pfarrhäusern. Die Stilllegung von Räumen kann zumindest finanzielle Entlastung ermöglichen.

Bei Trennungen oder Scheidungen kann das Pfarrfrauen-Forum ratgebend zur Seite stehen.

Bei der persönlichen Lebensplanung ist auch der planbare Übergang in den Ruhestand zu bedenken. Die rechtzeitige Schaffung eines Wohnsitzes für den Ruhestand möglichst in gesunder Distanz zur letzten Pfarrstelle kann nur empfohlen werden.

Der Pfarrverein bietet in Marburg und Kassel einige Wohnungen für seine Mitglieder an.

Frauen von Pfarrern oder Männer von Pfarrerinnen sollten sich über Rentenansprüche und Beihilfemöglichkeiten aus eigenen Arbeitsverhältnissen informieren. Erziehungs-/Elternzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

3. Das Pfarrhausgebäude als "Dienstwohnung"

Ein Pfarrhaus muss instandgehalten werden. Dafür hat insbesondere der Pfarrstelleninhaber zu sorgen. Die Einhaltung von geltenden Vorschriften, z.B. für Heizungsanlagen oder elektrische Anlagen ist zu beachten. Besonderes Augenmerk ist auf die Wärmedämmung zu legen. Auskünfte über den Energieverbrauch einzuholen kann helfen, die realen Kosten besser einzuschätzen. Vor dem Einzug bzw. einer Vakanzrenovierung kann es hilfreich sein, Baubegehungsprotokolle einzusehen, um auf evtl. Mängel aufmerksam zu werden. Gleichwohl kann die Begehung als beiderseitige Zumutung für den KV wie die Pfarrfamilie/Stelleninhaber empfunden werden. Die in gewöhnlichen Mietverhältnissen üblichen Regelungen zwischen Mieter und Vermieter sind hier nicht einfach übertragbar, da zwischen letzteren in der Regel keine dienstlichen Beziehungen bestehen. Dennoch sollten Wege der regelmäßigen Begehung gefunden werden, die sowohl die Rechte und Interessen des Eigentümers, der Kirchengemeinde (Vertreten durch den KV mit der/dem Pfarrer/in) und dem Schutz der Intimsphäre der Pfarrfamilie Rechnung tragen. Ein Verwohnen des Hauses oder die Unterlassung notwendiger Instandsetzungsarbeiten sowie die Vernachlässigung der Pflege der Außenanlagen sollte vermieden werden. Auf die Angleichung an zeitgemäße Standards ist zu achten.

Einzug/Umzug/Auszug

Meist geschieht der erste **Einzug** in ein Pfarrhaus in ziemlicher zeitlicher Hektik. Hier kann nur empfohlen werden, sich ausgiebig Zeit zu nehmen und das Haus auf die entsprechenden Bedürfnisse hin zu überprüfen und ggf. auch Instandsetzungen und Renovierungsarbeiten **vor** dem Einzug durchführen zu lassen.

Die Alternative einer vorübergehenden Anmietung einer Wohnung sollte in besonders schwierigen Fällen geprüft werden, da niemandem das Wohnen in einer Baustelle zugemutet werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde grundsätzlich eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Dafür werden vom Gehalt die sogenannten wohnungsbezogenen Bestandteile vor der Auszahlung einbehalten (früher „Ortszuschlag“) zur Zeit 556,54 €. Der jeweilige Mietwert wird dem Monatsgehalt hinzugerechnet und muss versteuert werden.

Da der jeweilige Mietwert sich nach lokalen Mietwerten richtet, lohnt eine Überprüfung mit aktuellen Mietpreisen, sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Mietminderung. Die bauliche Unterhaltung obliegt zwar in der Regel der Kirchengemeinde. Der Stelleninhaber wird jedoch aus steuerlichen Gründen pauschal an den Kosten der Schönheitsreparaturen beteiligt. Reicht diese steuerliche Pauschale nicht zur Ausführung der notwendigen Schönheitsreparaturen (Schönheitsreparaturen sind keine notwendigen Instandsetzung- oder Instandhaltungsarbeiten am Gebäude), kann ein Antrag beim Kirchenkreis gestellt werden. Bei den sich abzeichnenden geringer werdenden finanziellen Mitteln der Gemeinden und Gesamtverbände können aus Sicht des Pfarrvereins die Pfarrstelleninhaber/innen nur ermutigt werden, für ihre Interessen bzw. die ihrer Familie einzutreten. Mitunter sind zwar Geschäftsführung oder Vorsitz in einem Kirchenvorstand bei gleichzeitigen Interessen als Dienstwohnungsnehmer schwierig miteinander zu vereinbaren. Doch muss hier hervorgehoben werden, dass das Wohnen im Pfarrhaus erklärtermaßen wesentlich im Interesse des Dienstgebers liegt.

Im Zusammenhang mit einem dienstlich veranlassten **Umzug** übernimmt nach vorheriger Genehmigung auf der Grundlage von zwei Kostenvoranschlägen die Landeskirche einen großen Teil der Kosten. Es kann auch, auf Antrag, ein Gehaltsvorschuss gewährt werden. Nicht gedeckte bzw. nicht erstattete Kosten können in der persönlichen Steuererklärung als Werbungskosten im Umzugsjahr geltend gemacht werden.

Der letzte **Auszug** aus einer Dienstwohnung (Ruhestand) wird unter bestimmten Umständen (beim Auszug innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in den Ruhestand) bis zu 90 % von der Landeskirche getragen.

Beim Tod der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers besteht für die Familie das Anrecht, das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung bis zu drei Monaten über den Sterbemonat hinaus weiter zu bewohnen. Für diese Zeit wird Miete erhoben. Die / der Überlebende erhält ein Sterbegeld von der Ruhegehaltskasse.

4. Wohnen, Leben und Arbeiten im Pfarrhaus

Grundsätzlich unterliegen Gemeindepfarrstellen der Residenzpflicht. Der Stelleninhaber wird verpflichtet im Pfarrhaus zu wohnen, zu leben und auch erreichbar zu sein.

Technische Hilfsmittel wie Anrufbeantworter, Handy, E-Mail können die persönliche Präsenz unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass Dienstliches von Privatem (PC) zu trennen ist.

Für alleinstehende Pfarrstelleninhaber/innen, aber auch für Andere kann bei tatsächlicher Übergröße des Pfarrhauses die Stilllegung von einzelnen Räumen unter Kostengesichtspunkten interessant sein. Dazu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes erforderlich.

Nicht jede und jeder möchte oder kann den Urlaub immer an einem anderen Ort verbringen, so dass Urlaub im Pfarrhaus für viele eine notwendige Gegebenheit darstellt.

Hier sind klare Regelungen im Umgang mit eventuell anfallenden Kasualien in der Urlaubszeit empfehlenswert. Als kostengünstige Alternativen bietet der Pfarrverein sein „Weppler-Haus“ in Waldkappel (Vermietung durch das Ev. Gemeindeamt Marburg, Telefon 06421 9112-0).

Der Verband der Pfarrvereine bietet Ferienhäuser in Lubmin an der Ostsee an (www.pfarrverband.de/).

Ggf. kann auch ein Einsatz als Urlauberseelsorger/in eine willkommene Alternative darstellen.(Ausschreibungen im Amtsblatt der EKKW oder im Deutschen Pfarrerblatt.)

Für das Amtszimmer erhält die Pfarrerin / der Pfarrer eine entsprechende Entschädigung für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Amtsbereiches der Pfarrdienstwohnung.

Pfarrerinnen und Pfarrer, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird oder die in übergemeindlichen Diensten nicht verpflichtet sind, in einer Dienstwohnung zu wohnen und ihre Miete selbst bezahlen, erhalten die wohnungsbezogenen Bestandteile des Gehaltes voll ausgezahlt. Bei höherer, vom LKA anerkannter Miete, wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt.

In bezug auf Energie- und Umweltfragen bei Pfarrhäusern ist eine Beratung durch den landeskirchlichen Umweltbeauftragten empfehlenswert.

In Scheidungsfragen steht das Pfarrfrauen-Forum Frauen von Pfarrern beratend zur Seite.

Kontakt: siehe unter Punkt 5.

5. Weitere Ansprechpartner

Das ehrenamtlich organisierte Pfarrfrauen-Forum in der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck berät Frauen von Pfarrern in ihrer besonderen Situation, führt Treffen, Tagungen und Beratungen durch.

Kontakt: Inge Rühl, Helenenstr. 9, 34454 Bad Arolsen,

Telefon: 05691 6245969

E-Mail: vorsitz.pff@ekkw.de

www.ekkw.de/pfarrfrauen-forum

Der Pfarrerinnen - und Pfarrerausschuss ist für alle dienstlichen Belange, die den Pfarrstelleninhaber betreffen, zuständig. Er wirkt in persönlichen Angelegenheiten auf Antrag der Betroffenen mit.

www.pa-ekkw.de/

Der Pfarrverein fördert das theologische Gespräch durch hessische Pfarrtage und gibt das Hessische Pfarrblatt heraus, hilft durch Beihilfen und vermietet ein Ferienhaus und auch Wohnungen für den Ruhestand. (Siehe auch das Verzeichnis im Pfarrkalender.)

www.ekkw.de/pfarrverein/

Der Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer gibt das Deutsche Pfarrerblatt heraus, führt alle 2 Jahre den Deutschen Pfarrtag durch, vermietet Ferienhäuser in Lubmin und gewährt Studienbeihilfen.

www.pfarrverband.de/

Auf den Homepages der Mitgliedsvereine finden sich manche hilfreiche Tipps. So gibt der Bayrischer Pfarrverein gute Steuertipps:

www.pfarrverein-bayern.de/ Button Service: Steuertipps zum Download

Der Pastoralpsychologische Dienst der Landeskirche kann in besonderen pastoralpsychologischen Situationen in Anspruch genommen werden.

Der Umweltbeauftragte kann hinsichtlich des Energieverbrauchs, der Wärmedämmung oder umweltschonender Maßnahmen hilfreiche Tipps geben.

www.ekkw.de/umwelt/

Die Evangelische Kreditgenossenschaft als Hausbank der Landeskirche gewährt Pfarrerinnen und Pfarrern sowie kirchlichen Mitarbeitenden günstige Konditionen. Dies gilt auch für die Versicherungen im Raum der Kirchen, die insbesondere Pfarrvereinsmitgliedern entsprechende Rabatte gewähren. www.ekk.de

Weiterbildungen, Einkehrtage/-wochen bieten vielfältige Institutionen an. Stellvertretend sei hier das Haus Respiratio in 97348 Rödelsee genannt. www.respiratio.de/

Literaturverzeichnis:

Ratgeber für's Pfarrhaus 1994 (1.Aufl.), 1998 (2.Aufl.)

Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der modernen Gesellschaft
2001, 2004

Leitbild Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde, Verband der
Vereine Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer 2001

Empfehlungen zu Fragen des Pfarrhauses, EKD Texte September
2002

Rechtsquellensammlung EKKW 2004/2005

Eduard Lohse, Kleine evangelische Pastoraethik, Göttingen 1985

Dieser Ratgeber wurde erstellt unter Mitarbeit von

Klaus Arnold, Schlüchtern

Frank Illgen, Hessisch Lichtenau

Marianne Maltzahn, Bad Arolsen - Schmillinghausen

Inge Rühl, Bad Arolsen

Impressum:

Druck

Haus der Kirche, Kassel

Auflage 1500 Exemplare

Herausgeber :

Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V.

Kassel

Lothar Grigat,

Vorsitzender

Pfarrstraße 12

34576 Homberg (Efze), im Juni 2007

E-Mail: pfarrverein@ekkw.de

Dieser Ratgeber steht auf der Homepage des Pfarrvereins zum
Download:

www.ekkw.de/pfarrverein/